

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

**zu dem Entwurf eines Gesetzes über die statistische Erfassung
der in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachten festen Brennstoffe
— Drucksache 7/2350 —**

A. Zielsetzung

Mit diesem Vorhaben soll die Weiterlieferung der in das Bundesgebiet verbrachten festen Brennstoffe statistisch erfaßt werden.

In dem von der Bundesregierung beschlossenen Energieprogramm nimmt die Kohle (Stein- und Braunkohle) einen wichtigen Platz ein; ihr wird als Sicherheits- und Elastizitätsfaktor in der Energieversorgung erhebliche Bedeutung beigemessen und für die Steinkohle sollen bestimmte Absatzziele — vorwiegend in der Elektrizitätswirtschaft und der Stahlindustrie — verläßlich gestaltet werden. Im Zusammenhang mit einer sorgfältigen Beobachtung aller in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachten festen Brennstoffe kann auf die Erfassung ihrer Weiterlieferung sowohl in geographischer als auch in verbrauchsmäßiger Hinsicht (nach Ländern der Bundesrepublik und nach Verbrauchergruppen) auf absehbare Zeit nicht verzichtet werden.

B. Lösung

Anstelle der bisherigen jeweils auf drei Jahre befristeten Rechtsverordnung soll die Erhebung nunmehr durch Gesetz angeordnet werden.

Einstimmigkeit

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Zusätzliche Kosten entstehen nicht. Die Statistik wird wie bisher vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft im Rahmen der diesem Amt ohnehin obliegenden Aufgaben, insbesondere hinsichtlich der Kohlenzoll-Kontingentregelung, erhoben und aufbereitet.

A. Bericht des Abgeordneten Wolfram

Der Gesetzentwurf — Drucksache 7/2350 — wurde vom Deutschen Bundestag in der 116. Sitzung am 19. September 1974 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Seit 1951 werden feste Brennstoffe, die in die Bundesrepublik verbracht werden, hinsichtlich ihrer weiteren Verwendung statistisch erfaßt. Rechtsgrundlage für diese statistische Erhebung waren bisher Rechtsverordnungen, die auf Grundlage des § 6 Stat. Ges. erlassen wurden. Nach den Vorschriften des Stat. Ges. können derartige Rechtsverordnungen jeweils nur mit einer Geltungsdauer bis zu drei Jahren erlassen werden. Die letzte Rechtsverordnung ist am 27. Juli 1974 außer Kraft getreten.

Die Bundesregierung schlägt jetzt vor, diese statistischen Erhebungen in Zukunft auf Grundlage eines zeitlich unbefristeten Gesetzes durchzuführen. Sowohl im Hinblick auf die notwendige Überprüfung der Maßnahmen, die auf Grund des Energieprogrammes der Bundesregierung notwendig werden, als auch für die regelmäßig an die EG-Kommission abzugebenden Meldungen macht eine genaue Kenntnis der in die Bundesrepublik verbrachten Mengen an festen Brennstoffen und deren Absatzwege zeitlich

unbefristet erforderlich. Schließlich wird diese Kohleabsatzstatistik auch ein wichtiges Instrument für die notwendige Fortschreibung des Energieprogrammes und dessen Anpassung an veränderte Marktverhältnisse sein.

Die Erhebungstatbestände werden unverändert beibehalten. Dagegen sollen in Zukunft die Meldungen nur noch monatlich — nicht wie bisher 14täglich — abgegeben werden.

Der Ausschuß ist ebenso wie die Bundesregierung der Empfehlung des Bundesrates gefolgt. Er schlägt vor, daß Einzelangaben ohne Nennung des Namens des Auskunftspflichtigen nicht nur an den Bundesminister für Wirtschaft, sondern auch an die für die Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden weitergeleitet werden können.

Der Ausschuß hat festgestellt, daß durch die Umstellung in der Rechtsgrundlage keine zusätzlichen Kosten anfallen werden. Für die Durchführung der Erhebung ist wie bisher das Bundesamt für die gewerbliche Wirtschaft zuständig.

Namens des Ausschusses bitte ich das Hohe Haus, den Gesetzentwurf in der aus dem Ausschußantrag ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 10. Oktober 1974

Wolfram

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf — Drucksache 7/2350 — unverändert nach der Vorlage zuzustimmen mit der Maßgabe, daß in § 5 nach den Worten „Bundesminister für Wirtschaft“ die Worte „und die für die Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden“ einzufügen sind.

Bonn, den 10. Oktober 1974

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Narjes

Vorsitzender

Wolfram

Berichterstatter